

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Kriminalpolizeiinspektion Erding K-5
z.Hd. PHMin Degelmann
Bajuwarenstraße 44
85435 Erding

Vaterstetten, 31.08.2022

Ihre Zeichen BY1180-006826-22/3 Beschuldigtenvernehmung

Sehr geehrte Polizeihauptmeisterin Frau Degelmann,

ich beziehe mich auf Ihr auf den 26.08.2022 datiertes Schreiben mit Eingang am 31.08.2022.

1. Zu dem Tatvorwurf

Sie teilen mir in Ihrem Schreiben mit, dass gegen mich als Beschuldigter ein Ermittlungsverfahren mit folgender Spezifikation geführt wird:

| | |
|----------------------------|---|
| Tatvorwurf: | Beleidigung |
| Tatzeit: | Mi. 25.05.2022 bis Mo. 20.06.2022 dies ist keine Tatzeit, sondern ein Zeitraum von 27 Tagen |
| Tatort/Örtlichkeit: | Vaterstetten |
| zum Nachteil von: | Richterin Frau Wagner- Krün vom Sozialgericht München |
| Kurzsachverhalt: | keine Angaben |
| Tatbestand: | keine Angaben |

Überprüfen Sie bitte die Bedingungen Ihres Ermittlungsverfahrens und schlagen Sie mir erst wieder eine „Beschuldigtenanhörung“ vor, wenn Sie sicher sind, dass die gesetzlichen Bedingungen für die Feststellung eines Anfangsverdachts erfüllt sind und Sie mir die Beschuldigungen **ausreichend konkret und ohne Unterstellung** benennen können.

2. Voraussetzungen für ein Ermittlungsverfahren

Ein **Strafantrag** ist das Verlangen einer Person, dass jemand wegen einer bestimmten Tat strafrechtlich verfolgt wird. Im Deutschen Rechtskreis ist die Straftat aus den drei Bestandteilen aufgebaut:

1. Tatbestand, 2. Rechtswidrigkeit, 3. Schuld.

Im Strafrecht ist eine Handlung, die den **Tatbestand einer Strafnorm** erfüllt und nicht gerechtfertigt ist, rechtswidrig und, wenn verschuldet, grundsätzlich strafbar. In Ihrem Schreiben vom 26.08.2022 sind zum **Tatbestand** keine Angaben gemacht, es gibt keine Information zum Sachverhalt und die Tatzeit ist vage eine Zeitspanne von 27 Tagen. „Beleidigung“ ist ein Antragsdelikt, d.h. eine Person (kurz: „die ANZEIGENDE“, weil wahrscheinlich die Richterin Wagner-Kürn) hat einen Antrag auf Strafverfolgung gestellt und der wurde von den nicht identifizierten „*Strafverfolgungsbehörden*“ angenommen, obwohl er offensichtlich keine Feststellung von Tatbeständen enthielt. Desweiteren wird offensichtlich, dass die ANZEIGENDE keine Beweise für ihre Behauptung vorgelegt hat, die auch nur annähernd eine Plausibilitätsprüfung des Tatvorwurfes erlaubt hätten. Es hätte den „*Strafverfolgungsbehörden*“ auffallen müssen, dass die von der ANZEIGENDEN gemachten Angaben unzureichend sind.

Der **Anfangsverdacht** ist eine der Verdachtsstufen bei der Strafverfolgung in Deutschland. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts sind die Strafverfolgungsbehörden zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet. Ein Anfangsverdacht, der Anlass zum Einschreiten gibt und zur Erforschung des Sachverhaltes verpflichtet, **setzt voraus**, dass **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** für eine verfolgbare Straftat vorliegen (vgl. §152 (2) i.V.m. § 160 (1) StPO).

Die Beschuldigtenanhörung ist der erste Schritt in einem Ermittlungsverfahren. Auf Basis eines unvollständigen Antrags auf Strafverfolgung der ANZEIGENDEN haben die „*Strafverfolgungsbehörden*“ also einen Anfangsverdacht festgestellt und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet anstatt die ANZEIGENDE aufzufordern, ihren Antrag auf Strafverfolgung für eine Überprüfbarkeit der Angaben ausreichend zu konkretisieren.

Sie sind als Sachbearbeiterin ausgewiesen, Ihr Schreiben Frau Polizeihauptmeisterin Degelmann vom 28.08.2022 ist also im Auftrag geschrieben.

Da fragt man doch: wer ist diese „*Strafverfolgungsbehörde*“ und gelten in dieser etwa andere gesetzliche Regelungen ?

Konkret fordere ich Sie auf die folgenden Fragen

- In wessen Auftrag haben Sie, Frau Polizeihauptmeisterin Degelmann, diese Beschuldigtenanhörung und damit ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?
- Wer (Name, Funktion, Dienstgrad, Organisation, Organisationseinheit, Anschrift) hat auf dieser gesetzlich unzureichenden Basis einen Anfangsverdacht festgestellt?
- Wer (Name, Funktion, Dienstgrad, Organisation, Organisationseinheit, Anschrift) hat als Vorgesetzter des den Anfangsverdacht Feststellenden diese Feststellung überprüft oder im Sinne eines Vieraugenprinzips für die Überprüfung durch eine Zweitperson gesorgt?

bis zum **16. September 2022** zu beantworten

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Arnd Rüter)

Im Strafrecht ist eine Handlung, die den **Tatbestand einer Strafnorm** erfüllt und nicht gerechtfertigt ist, rechtswidrig und, wenn verschuldet, grundsätzlich strafbar. In Ihrem Schreiben vom 26.08.2022 sind zum **Tatbestand** keine Angaben gemacht, es gibt keine Information zum Sachverhalt und die Tatzeit ist vage eine Zeitspanne von 27 Tagen. „Beleidigung“ ist ein Antragsdelikt, d.h. eine Person (kurz: „die ANZEIGENDE“, weil wahrscheinlich die Richterin Wagner-Kürn) hat einen Antrag auf Strafverfolgung gestellt und der wurde von den nicht identifizierten „*Strafverfolgungsbehörden*“ angenommen, obwohl er offensichtlich keine Feststellung von Tatbeständen enthielt. Desweiteren wird offensichtlich, dass die ANZEIGENDE keine Beweise für ihre Behauptung vorgelegt hat, die auch nur annähernd eine Plausibilitätsprüfung des Tatvorwurfes erlaubt hätten. Es hätte den „*Strafverfolgungsbehörden*“ auffallen müssen, dass die von der ANZEIGENDEN gemachten Angaben unzureichend sind.

Der **Anfangsverdacht** ist eine der Verdachtsstufen bei der Strafverfolgung in Deutschland. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts sind die Strafverfolgungsbehörden zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet. Ein Anfangsverdacht, der Anlass zum Einschreiten gibt und zur Erforschung des Sachverhaltes verpflichtet, **setzt voraus**, dass **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** für eine verfolgbare Straftat vorliegen (vgl. §152 (2) i.V.m. § 160 (1) StPO).

Die Beschuldigtenanhörung ist der erste Schritt in einem Ermittlungsverfahren. Auf Basis eines unvollständigen Antrags auf Strafverfolgung der ANZEIGENDEN haben die „*Strafverfolgungsbehörden*“ also einen Anfangsverdacht festgestellt und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet anstatt die ANZEIGENDE aufzufordern, ihren Antrag auf Strafverfolgung für eine Überprüfbarkeit der Angaben ausreichend zu konkretisieren.

Sie sind als Sachbearbeiterin ausgewiesen, Ihr Schreiben Frau Polizeihauptmeisterin Degelmann vom 28.08.2022 ist also im Auftrag geschrieben.

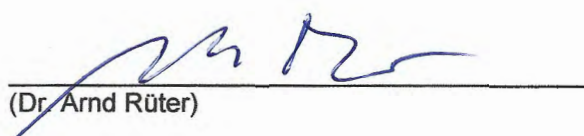
Da fragt man doch: wer ist diese „*Strafverfolgungsbehörde*“ und gelten in dieser etwa andere gesetzliche Regelungen ?

Konkret fordere ich Sie auf die folgenden Fragen

- In wessen Auftrag haben Sie, Frau Polizeihauptmeisterin Degelmann, diese Beschuldigtenanhörung und damit ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?
- Wer (Name, Funktion, Dienstgrad, Organisation, Organisationseinheit, Anschrift) hat auf dieser gesetzlich unzureichenden Basis einen Anfangsverdacht festgestellt?
- Wer (Name, Funktion, Dienstgrad, Organisation, Organisationseinheit, Anschrift) hat als Vorgesetzter des den Anfangsverdacht Feststellenden diese Feststellung überprüft oder im Sinne eines Vieraugenprinzips für die Überprüfung durch eine Zweitperson gesorgt?

bis zum **16. September 2022** zu beantworten

mit freundlichen Grüßen


(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 2261 01.09.22 10:32
Sendungsnummer: RT 2245 4588 1DE

Einschreiben
Rückschein

KPI Erding



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



| Rückschein National | | Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen! | |
|--|--|---|--|
| Sendungsnummer/Identcode | | Auslieferungsvermerk | |
|  | | <input type="checkbox"/> Empfänger <input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbevollmächtigter <input type="checkbox"/> Anderer Empfangsberechtigter <small>(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)</small> Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben. Datum: 02.09.22 Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift:  | |
| Empfänger der Sendung | | | |
| Name, Vorname/Firma: KPI ERDING K-5, PHM in DEBLETMANN | | | |
| Straße und Hausnummer oder Postfach: BAUFUWARENSTR. 44 | | | |
| Postleitzahl, Ort: 85435 ERDING | | | |
| Empfangsbestätigung | | | |
| Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN: BECK RENE | | | |
| Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben. | | | |
| Datum: 02.09.22 | | Empfangsberechtigter: Unterschrift:  | |